

Recht der Finanzinstrumente

1. 2024

Betriebs-Berater Kapitalmarkt

14. Jg. | 12.2.2024 | Seiten 1–80 | www.rdf-online.de

EDITORIAL

Dr. Andreas Böhme: Krise des Immobilienmarkts:
weitere Reformen des Investmentrechts dringend erforderlich 1

AUFSÄTZE

AUFSICHTSRECHT

Andrea van Almsick, Dr. Harald Glander und Bastian Kaufhold:
EU-Retail-Investmentstrategie: praktische Auswirkungen und
neueste Entwicklungen 4

Dr. Frank Herring und Valeska Karcher: Anlegerschutz durch
Information im KAGB – Pflicht zur Information mittels eines dauerhaften
Datenträgers 8

Lennart J. Dahmen: Investition in und Verwahrung von Kryptowerten
für inländische Investmentvermögen 16

Dr. Michael Huertas und Dr. Mathias Link:
Crowdfunding – regulatorischer Rahmen und steuerliche Fragen 24

STEUERRECHT

Benedikt Pignot und Dorothea Paar: Aktuelle Entwicklung zur Erstattung
von Quellensteuern bei hybriden Strukturen 32

Christian Ebner: Zinswende bei zinstragenden
Finanzinstrumenten 40

Anne-Kathrin Watzlaw und Johannes Lofing:
Aktuelle Klarstellungen und weitere offene Punkte bei der Umsetzung
des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes 48

LÄNDERREPORT

Yannick Wettstein und Dr. Florian L. Steiner: RdF-Länderreport Schweiz:
Aktuelle Entwicklungen im Aufsichts-, Zivil-, Steuer- und Bilanzrecht
für den Kapitalmarkt 55

Crowdfunding – regulatorischer Rahmen und steuerliche Fragen

Crowdfunding erfreut sich auch in Deutschland immer größerer Beliebtheit. So griffig der Begriff zu sein scheint, so viele verschiedene Nuancen und Spielarten können sich dahinter verbergen. Ziel des nachfolgenden Beitrags ist es, einen Überblick über den regulatorischen Rahmen und aktuelle steuerliche Fragestellungen bei (typischen) Crowdfunding-Strukturen zu geben.

Dr. Michael Huertas, LL.M., MBA, RA, Solicitor-Advocate (England & Wales), Solicitor (Irland), und Dr. Mathias Link, LL.M. (Columbia), RA/StB, Attorney-at-Law (NY)

I. Einleitung

Die Geschichte von Crowdfunding (auch als Schwarmfinanzierung bekannt) reicht zurück bis ins 18. Jahrhundert, als Künstler, Schriftsteller und Musiker auf das Mäzenatentum wohlhabender Menschen angewiesen waren, um ihre Werke zu finanzieren. Mit dem Aufkommen von internetbasierten Plattformen, die es Einzelpersonen ermöglichten, kleine Geldbeträge zusammenzulegen, um ein Projekt oder eine Idee zu unterstützen, entstand das moderne Konzept des Crowdfunding. Crowdfunding ist eine beliebte Methode zur Finanzierung einer Vielzahl von Projekten, von kreativen bis hin zu sozialen und geschäftlichen Zwecken. Die globale Finanzkrise von 2008 förderte auch das Crowdfunding, da herkömmliche Finanzierungsquellen für Start-ups sowie auch für den Mittelstand erschwert wurden.

Trotz der vielen Vorteile von Crowdfunding ist der Markt in der EU eher unterentwickelt geblieben. Seit vielen Jahren sind Crowdfunding-Plattformen, die ihre Dienste grenzüberschreitend anbieten wollen, von unterschiedlichen regulatorischen Anforderungen und einem Mangel an standardisierten Regeln in der EU betroffen gewesen. Dies führte zur Fragmentierung und teuren Compliance- und Betriebsschwierigkeiten bei den Anbietern und hinderte Crowdfunding-Plattformen daran, ihr Dienstleistungsangebot auszubauen. Kleine und mittelständische Unternehmen hatten daher weniger Finanzierungsoptionen, Investoren hatten weniger Auswahl und waren bei grenzüberschreitenden Investitionen unsicherer. Mit dem Ende der Übergangsfrist am 10.11.2023 und der nun vollständigen Umsetzung der European Crowdfunding Service Provider Regulation (EU) 2020/1503 und der verbundenen Richtlinie (EU) 2020/1504 (ECSPR)¹ dürfte sich dies ändern. Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz (SF-BG)² gezielte Änderungen am Rechts- und Aufsichtsrahmen vorgenommen, um die ECSPR in nationales Recht umzusetzen.³

Die ECSPR schafft eine Erweiterung des EU-Binnenmarkts und vereinheitlicht den regulatorischen Rahmen für Crowdfunding-

Dienstleister (Crowdfunding Service Provider – CSP), die qualifizierten Anlegern und Kleinanlegern die Möglichkeit bieten, über Online-Plattformen in Unternehmen oder Projekte zu investieren. Die ECSPR gilt für Crowdfunding-Angebote bis zu einer Schwelle von fünf Mio. Euro innerhalb von zwölf Monaten und für CSP, die entweder Darlehen oder Eigenkapital (oder vergleichbare Instrumente) vermitteln. Die ECSPR sieht u.a. vor, dass CSP eine Zulassung bei der zuständigen nationalen Behörde beantragen müssen, bestimmte Informations-, Transparenz- und Verhaltenspflichten erfüllen müssen und einem europäischen Passsystem unterliegen, das ihnen erlaubt, grenzüberschreitend in der EU tätig zu werden.

Die ECSPR ist ein sehr willkommener Schritt, einen klaren und einheitlichen regulatorischen Rahmen zu schaffen, allerdings bleiben Fragen der Besteuerung weiterhin komplex und werden von der ECSPR nicht geregelt. Diese unterliegen weiterhin der ausschließlichen Zuständigkeit der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, so dass Crowdfunding-Angebote sowie Dienstleistungen auch einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung, auch bei länderübergreifenden Transaktionen, unterliegen können.

1 Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABIEU vom 20.10.2020, L 347, 1. Die ECSPR trat am 10.11.2021 in Kraft. Eine verlängerte 24-monatige Übergangsfrist zur Umsetzung der Anforderungen sowie Beantragung von einer ECSPR-Erlaubnis wurde bestehenden CSP bis zum 10.11.2023 gewährt. Unternehmen, die bislang unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung tätig waren, dürfen ihre Tätigkeit nach dem 10.11.2023 nur dann fortsetzen, wenn ihnen bis dahin eine Erlaubnis erteilt wurde.

2 Gesetz zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften vom 3. Juni 2021, BGBl. I 2021, 1568.

3 S. hierzu auch *Aschenbeck-Florange/Drefke*, RdF 2015, 284, sowie *Woesch*, RdF 2022, 4.

II. Begrifflichkeiten

Crowdfunding bezeichnet ganz allgemein eine Form der Mittelakquise unter Nutzung internetbasierter Strukturen, die die Beteiligung einer Vielzahl von Personen (crowd) ermöglicht. Dabei werden die einzelnen durch einen Dritten (Projektveranstalter) durchzuführenden Projekte oder zu entwickelnden Produkte auf einer Internetplattform (Crowdfunding-Portal – CSP) vorgestellt und gezielt Gelder zur Erreichung eines häufig festen Finanzierungsziels eingeworben. Organisation und Abwicklung der einzelnen Akquisemethoden können dabei sehr unterschiedlich gestaltet sein. Die Begrifflichkeiten sind in der Praxis uneinheitlich. Für Zwecke dieses Beitrags wird folgende Semantik zugrunde gelegt, die auf der Kategorisierung durch die Finanzverwaltung⁴ beruht:

- *Klassisches Crowdfunding*: Bei den jeweiligen Projektveranstaltern handelt es sich i.d.R. um sog. Start-up-Unternehmen, die das sog. klassische Crowdfunding nutzen, um eine möglichst effiziente Form der Anlauffinanzierung zu erreichen. Die Unterstützer dieses klassischen Crowdfunding erhalten für ihren Beitrag zur Erreichung des Finanzierungsziels eine Gegenleistung. Diese besteht regelmäßig in der Überlassung einer Ausfertigung des jeweiligen Projektergebnisses nach Beendigung der Projektphase (z.B. in Form eines technischen Wirtschaftsguts).
- *Spenden-Crowdfunding*: Als sog. Spenden-Crowdfunding werden anlassbezogene Spendensammlungen organisiert, die i.d.R. ein festes Sammlungsziel haben. Nur bei Erreichen des Sammlungsziels in der vorgegebenen Höhe und Zeit leitet das Crowdfunding-Portal die eingesammelten Mittel an die jeweiligen Projektveranstalter weiter. Weder die einzelnen Zuwendenden noch das Crowdfunding-Portal erhalten für diese Zuwendung eine Gegenleistung. Wird das Sammlungsziel nicht erreicht, dann erhalten die zuwendenden Personen in einigen Fällen ihre Einzahlung ohne Abzüge zurück (sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip).
- *Crowdinvesting*: Bei dem Modell des sog. Crowdinvesting werden die Mitglieder der Crowd finanziell an dem Projekterfolg beteiligt, indem ihre Investitionen eigenkapitalähnlichen Charakter besitzen.
- *Crowdlending*: Beim sog. Crowdlending vergibt die Crowd als Alternative zu einem klassischen Bankkredit über eine feste Laufzeit ein Darlehen zu einem vereinbarten Zins mit dem jeweiligen Projektveranstalter als Darlehensnehmer.

III. Typische Crowdfunding-Struktur in Gestalt des Crowdlending

Der typische Ablauf eines Crowdlending-Geschäftsmodells lässt sich (vereinfacht) in vier Schritte einteilen: (1) Auf einer Plattform bieten Kreditsuchende ihre Ideen zur Investition an; Anleger können sich aussuchen, in welche Projekte sie investieren wollen;

(2) Finden sich genügend Anleger, vermittelt die Plattform den Abschluss eines Kreditvertrags zwischen einem Kreditinstitut und dem Kreditnehmer; (3) Das Kreditinstitut veräußert den Rückzahlungsanspruch aus dem Kreditvertrag in Teilforderungen an einzelne Anleger durch Forderungskaufverträge weiter und tritt die Forderungen ab; (4) Zahlung der Zinsen an die Anleger als Vergütung für die Kapitalüberlassung.⁵

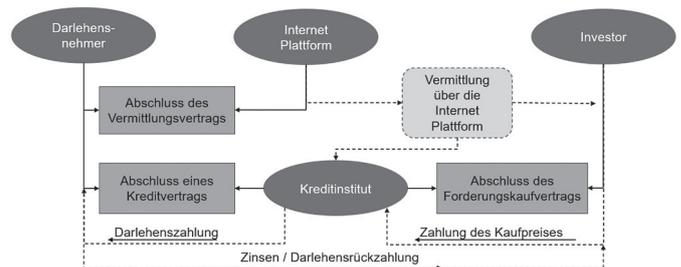


Abbildung 1: **Schematische Darstellung des Crowdlending-Geschäftsmodells** (eigene Darstellung; in Anlehnung an *Jansen/Huget*, UR 2018, 417, 418)

IV. Regulatorischer Rahmen

1. Abgrenzung ECSPR und nationales Recht

Der einheitliche Rahmen, der von der ECSPR als EU-VO geschaffen wird, bietet auch einheitliche Ausnahmen zum ECSPR-Anwendungsbereich. Crowdfunding-Angebote, die den o.g. Fünf-Mio.-Euro-Schwellenwert überschreiten oder die von einem Verbraucher emittiert werden, sind von der ECSPR ausgenommen. In solchen Fällen greifen meist die bestehenden EU-Gesetzesvorschriften (sowie die darin enthaltenen Ausnahmen) wie insbesondere die EU-Prospekt-VO⁶, die Capital Requirements Regulation (CRR)⁷ bzw. die Investment Firms Regulation (IFR)⁸/Investment Firms Directive (IFD)⁹ und die entsprechende nationale

4 BMF, 15.12.2017 – IV C 4–S 2223/17/10001, BStBl. I 2018, 246.

5 *Jansen/Huget*, UR 2018, 417, 418.

6 Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABIEU vom 30.6.2017, L 168, 12.

7 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABIEU vom 27.6.2013, L 176, 1.

8 Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsbedingungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABIEU vom 5.12.2019, L 314, 1.

9 Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU, ABIEU vom 5.12.2019, L 314, 64.

Umsetzung oder weitere Gesetzgebung, u. a. Vermögensanlagegesetz – VermAnlG, KWG oder GewO).

ECSPR-relevante regulierte Dienstleistungen umfassen bspw. Vermittlung von Krediten oder die Platzierung ohne feste Übernahmeverpflichtung (d.h. Platzierungsgeschäft) sowie die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen (d.h. die Anlagevermittlung) von übertragbaren Wertpapieren und Crowdfunding-Instrumenten jeweils über einen CSP. Zahlungsdienstleister sowie die PSD II¹⁰ bzw. das ZAG werden zwar von der ECSPR nicht direkt betroffen, allerdings müssen CSP, auch wenn sie mit einem Zahlungsinstitut zusammenarbeiten, sich als Agent i.S.d. PSD II/ZAG registrieren, um Gelder im Namen von Dritten einzuziehen.

Als EU-VO ist die ECSPR innerhalb der EU-27 direkt und einheitlich anwendbar, jedoch lässt sie auch Spielraum für nationale Regelungen, die entweder nicht vom Anwendungsbereich der ECSPR erfasst werden¹¹ oder die als Optionen für die Mitgliedstaaten vorgesehen sind. So gilt die ECSPR nicht für Crowdfunding-Angebote, die andere Finanzinstrumente als Darlehen oder Eigenkapital (oder vergleichbare Instrumente) betreffen, wie z. B. Schuldverschreibungen, partiarische Darlehen oder Genussrechte. Diese Angebote unterliegen weiterhin den nationalen Vorschriften, die je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sein können. In Deutschland sind solche Angebote z. B. nach dem VermAnlG oder dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zu beurteilen. Außerdem können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie nationale Schwellenwerte für Crowdfunding-Angebote unterhalb von fünf Mio. Euro festlegen, ob sie bestimmte Steueranreize oder Fördermaßnahmen für Crowdfunding vorsehen oder ob sie zusätzliche Anforderungen für die Zulassung oder Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern einführen.

In Deutschland sieht der Gesetzgeber mit dem Referentenentwurf eines Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes (FinmadiG)¹² vor, die ECSPR neben der Markets in Crypto Assets Regulation (MiCAR)¹³, der Neufassung der EU-Geldtransferverordnung (Transfer of Funds Regulation – TFR)¹⁴ sowie dem europäischen DORA-Paket (Digital Operational Resilience Act, Verordnung¹⁵ und Richtlinie¹⁶) umzusetzen.

2. Anmerkungen und Rundschreiben der BaFin – insbesondere zu GmbH-Anteilen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist die zuständige Behörde für die Zulassung und Beaufsichtigung von CSP in Deutschland, sowohl nach dem nationalen Recht als auch nach der ECSPR. Die BaFin hat in der Vergangenheit mehrere Anmerkungen und Rundschreiben veröffentlicht, die sich mit verschiedenen Aspekten des Crowdfunding in Deutschland

befassen. Einige dieser Anmerkungen und Rundschreiben werden aufgrund der ECSPR bzw. des SF-BG oder FinmadiG angepasst oder ergänzt werden müssen, andere nationale Besonderheiten bleiben bestehen.

Zu den unter der ECSPR zugelassenen Instrumenten gehören grundsätzlich auch Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die keinen Beschränkungen unterliegen, durch die eine Übertragung der Anteile effektiv verhindert würde, einschließlich Beschränkungen der Art und Weise, wie diese Anteile öffentlich angeboten oder beworben werden dürfen. Diese allgemeine Bestimmung des europäischen Gesetzgebers muss allerdings im Kontext der Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats interpretiert werden.

Anders als bei Aktien, die der ECSPR klar unterliegen, wurde dem europäischen Gesetzgeber gegenüber argumentiert, dass Anteile an einer deutschen GmbH wohl nicht als Instrumente für ECSPR- oder sonstige Crowdfunding-Zwecke eingeordnet werden sollten, da die Übertragung der GmbH-Anteile eine Beurkundung erfordert, so dass diese einer (praktischen) Übertragungs-

10 Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABIEU vom 23.12.2015, L 337, 35.

11 Wie bspw. klassisches-Crowdfunding und Spenden-Crowdfunding. Die BaFin definiert diese Begriffe (als spendenbasiertes Crowdfunding und gegenleistungsbasiertes Crowdfunding): BaFin, Crowdfunding und der Graue Kapitalmarkt, geänd. 23.11.2023, abrufbar unter: https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/GeldanlageWertpapiere/GrauerKapitalmarkt/Crowdfunding/crowdfunding_artikel.html (Abruf: 8.12.2023).

12 Referentenentwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG) vom 23.10.2023, abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/20_Legislaturperiode/2023-10-23-FinmadiG/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf: 28.11.2023).

13 Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABIEU vom 9.6.2023, L 150, 40.

14 Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABIEU vom 9.6.2023, L 150, 40.

15 Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABIEU vom 27.12.2022, L 333, 1.

16 Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABIEU vom 27.12.2022, L 333, 153.

beschränkung unterliegen.¹⁷ Eine ähnliche Interpretation existiert teils auch in Österreich sowie in Dänemark. Als Gegenargument ist zu beachten, dass eine notarielle Beurkundung die Übertragbarkeit nicht ausschließt und entsprechende Gesetze nicht die Übertragung untersagen. Gemäß Art. 2 Abs. 3 ECSPR müssten nationale Behörden, wie bspw. die BaFin, die European Securities and Markets Authority (ESMA) jährlich über die Einzelheiten der Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und deren Aktien und deren Zulässigkeit für ECSPR-Zwecke informieren. Es wird an der Europäischen Kommission liegen, die Mitgliedstaaten für die Nichteinhaltung der Anwendung der ECSPR auf GmbH-Anteile zu rügen und ggf. entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten. Bis diese Fragen geklärt werden, ist eher absehbar, dass der deutsche Crowdfunding-Markt sich weiterhin auf Kredite oder Wertpapiere konzentrieren wird.

3. Kernaspekte bei grenzüberschreitenden Angeboten

Die ECSPR zielt darauf ab, die grenzüberschreitende Tätigkeit von CSP und die grenzüberschreitende Beteiligung von Anlegern an Crowdfunding-Angeboten in der EU zu erleichtern. Die ECSPR sieht dafür ein europäisches Passsystem vor, das es CSP ermöglicht, nach Erhalt einer Zulassung in ihrem Herkunftsmitgliedstaat auch in anderen Mitgliedstaaten tätig zu werden, ohne eine weitere Zulassung zu benötigen. Die CSP müssen lediglich die zuständige Behörde in ihrem Herkunftsmitgliedstaat und die zuständige Behörde in dem oder den Aufnahmemitgliedstaaten über ihre Absicht, grenzüberschreitend tätig zu werden, informieren. Die zuständige Behörde in dem oder den Aufnahmemitgliedstaaten kann dann bestimmte Auflagen oder Beschränkungen für die Tätigkeit des CSP in ihrem Hoheitsgebiet festlegen, wenn dies aus Gründen des Anlegerschutzes oder der Finanzstabilität erforderlich ist. Die CSP müssen zudem die anwendbaren nationalen Vorschriften in dem oder den Aufnahmemitgliedstaaten beachten, die nicht von der ECSPR harmonisiert sind, wie z. B. Steuer- oder Verbraucherschutzvorschriften.

Die ECSPR soll auch die grenzüberschreitende Beteiligung von Anlegern an Crowdfunding-Angeboten in der EU fördern. Die ECSPR sieht dafür vor, dass CSP den Anlegern einheitliche und vergleichbare Informationen über die Crowdfunding-Angebote, die Risiken, die Kosten und die Rechte zur Verfügung stellen müssen. Die CSP müssen zudem die Anleger in einer für sie verständlichen Sprache ansprechen und ihnen die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen oder Beschwerden einzureichen. Die CSP müssen außerdem die Anleger einer Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung unterziehen, um zu beurteilen, ob die Crowdfunding-Angebote ihren Kenntnissen, Erfahrungen, Zielen und ihrer Risikobereitschaft entsprechen. Die CSP müssen zudem sicherstellen, dass die Anleger über ausreichende Informationen verfügen, um eine informierte Anlageentscheidung zu treffen, und

dass sie ggf. von einer Reflexionsfrist oder einem Widerrufsrecht Gebrauch machen können. Auch hier müssen CSP Acht geben, dass sie zu einem ECSPR sowie nationale Pflichten vollumfänglich nachkommen.

Ferner werden Themen rund um „Financial Literacy“, d. h. gezielte finanzielle Bildung von Investoren durch CSP und sonstige Finanzdienstleister, immer wichtiger. Gemeinsames Ziel dabei ist, Projekte, Risiken und Steuern einfach(er) zu erklären. Dies gilt nicht nur für inländische Projekte und die damit verbundenen Risiken sowie die etwaige Steuerbehandlung inländischer Investoren, sondern auch für länderübergreifende Konstellationen. Zuständige Aufsichtsbehörden, u. a. auch die BaFin, werden wohl auch hier, im Rahmen des Anlegerschutzes, näher prüfen wollen, u. a. durch Einsatz von neuen Tools wie „Mystery Shopping“. Genauso wichtig, allerdings ggf. schwieriger in der laufenden aufsichtsrechtlichen Prüfung, ist sicherlich auch eine Wertung, ob CSP aktiv Projektveranstalter ausreichend aufklären. Fragen wie bspw. „Wurden Kosten, Verpflichtungen und Einhaltung von ECSPR-Standards von CSP-Projektveranstaltern verständlich erklärt?“ oder „Wurden Alternativen zu Crowdfunding als Finanzierungstool genügend ausgewertet?“ dürften Aufseher in den nächsten Jahren sicherlich befassen, insbesondere wenn es darum geht, ECSPR-konforme Projekte nachhaltig auf den inländischen und weiteren EU-Märkten zu stärken. Dies ist insbesondere der Fall, wenn solche ECSPR-relevante Projekte Kryptowerte als Teil des zu finanzierenden Projekts und/oder des Geschäftsmodells der CSP beinhalten.

4. Zusammenspiel zwischen Crowdfunding (ECSPR) und Krypto (MiCAR)

Die MiCAR trat am 29.6.2023 in Kraft und soll zum 31.12.2024 vollständig umgesetzt werden. In Deutschland soll das FinmadiG dazu verhelfen, diesen Zeitplan einzuhalten. Ähnlich wie die ECSPR schafft die MiCAR ein umfassendes und harmonisiertes Regelwerk für die Ausgabe, den Handel und die Aufsicht von Kryptowerten und ersetzt somit die bis dato fragmentierten (nationale) Regulierungsbestrebungen innerhalb der EU-27.

Emittenten von Kryptowerten, d. h. jene, die nicht bereits als Finanzinstrumente nach der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II¹⁸) qualifizieren, müssen ein Informationsblatt bei der zuständigen nationalen Behörde hinterlegen, bevor sie ihre Kryptowerte öffentlich anbieten oder zum Handel an einer Krypto-Handelsplattform zulassen. Ferner erfordert MiCAR, dass

17 S. ECSPR (Fn. 1), EG (Recital) 14 und Art. 2 Abs. 2.

18 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABIEU vom 12.6.2014, L 173, 349.

relevante Dienstleister (Crypto-Asset Service Provider – CASP), wie z.B. Handelsplattformen, Verwahrer oder Berater, eine Zulassung bei der zuständigen nationalen Behörde beantragen müssen und bestimmten organisatorischen, operativen und verhaltensbezogenen Anforderungen unterliegen.

Die weitere Entwicklung von Blockchain-Anwendungsfällen hat das Potenzial, auch Crowdfunding insgesamt zu verändern, insbesondere für historisch schwer zu übertragende Vermögenswerte (bestimmte Arten von Aktien, Immobilien) oder solche, die von geringer bis illiquider Natur sind.

Die MiCAR hat auch Auswirkungen auf das Zusammenspiel mit der ECSPR und entsprechende Compliancepflichten. Zum einen kann die MiCAR die Anwendung der ECSPR auf Crowdfunding-Angebote, die Kryptowerte betreffen, einschränken oder ausschließen. Nichtsdestotrotz haben einige Crowdfunding-Plattformen bereits blockchainbasierte Geschäftslösungen entwickelt oder beabsichtigen, diese zu entwickeln und die relevanten Erlaubnisse dafür zu beantragen. Darüber hinaus haben sich einige Bemühungen darauf konzentriert, Crowdfunding-Investoren die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Token oder Coins anstelle einer herkömmlicher Finanzierung zu verwenden d.h. Bitcoin statt Bargeld. Andere Bemühungen zielen darauf ab, Projekteigentümern oder Krypto-Crowdfunding-Plattformen, Fremdkapital durch ihre eigenen Token-Angebote zu beschaffen.¹⁹

Sobald ein MiCAR- oder MiFID II/IFR/IFD-relevanter Token für die Verwendung auf der Krypto-Crowdfunding-Plattform erstellt wurde, sei es für die allgemeine Nutzung (als Utility Token – d.h. MiCAR reguliert) oder für bestimmte Projekte (ggf. als Security Token – d.h. MiFID II/IFR/IFD), haben einige Betreiber ggf. damit begonnen, zu erforschen, wie sie auch – im Rahmen des sog. Distributed-Ledger-Technologie-(DLT-)Pilotregimes²⁰ – blockchainbasierte Lösungen für den Nachweis und die Übertragung von Eigentumsnachweisen verwenden können. Andere Bemühungen zielen darauf ab, blockchainbasierte Sekundärmärkte für Crowdfunding-Anteile zu fördern. Das Potenzial von Blockchain für Crowdfunding setzt voraus, dass bestimmte rechtliche und regulatorische Sicherheitsvorkehrungen weiterentwickelt und umgesetzt werden und von Projekteigentümern, Dienstleistern (CSP und CASP) und Investoren gleichermaßen eingehalten werden. Wie bei der ECSPR ist die Krypto-Besteuerung weiterhin ein spannendes (nationales) Thema.

V. Ausgewählte steuerliche Fragestellungen

Dieser Beitrag beschränkt sich nachfolgend auf die derzeit in der Praxis besonders relevanten ertragsteuerlichen Fragestellungen des Spendenabzugs (Abschn. V. 1.) und der Kapitalertragsteuerpflicht (Abschn. V. 2.).

1. Möglichkeiten des Spendenabzugs beim Crowdinvestor

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 15.12.2017²¹ detailliert zur Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs nach § 10b EStG Stellung genommen und dabei wie folgt unterschieden:

a) Klassisches Crowdfunding

Zahlungen im Rahmen eines „klassischen Crowdfunding“ seien grundsätzlich nicht als „Spende“ abziehbar. Eine Spende müsse ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils an einen begünstigten Zuwendungsempfänger i.S.d. § 10b Abs. 1 S. 2 EStG gegeben werden und die Spendenmotivation im Vordergrund stehen. Die Unentgeltlichkeit sei für die Spende und damit für den Spendenabzug nach den §§ 10b EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, 9 Nr. 5 GewStG konstitutives Merkmal. Ein Spendenabzug scheitere beim „klassischen Crowdfunding“ daher regelmäßig deswegen, weil der Zuwendungsempfänger entweder nicht steuerbegünstigt sei oder weil der Zuwendende für seine Leistung eine Gegenleistung erhalte.

b) Spenden-Crowdfunding

Die Zulässigkeit eines steuerlichen Spendenabzugs hänge dabei von den Eigenschaften der Beteiligten und den zwischen ihnen bestehenden rechtlichen Verbindungen ab. Ist das Crowdfunding-Portal (wie im Regelfall) nicht selbst eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i.V.m. §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, sondern fungiert als Treuhänder für einen entsprechend begünstigten Projektveranstalter, soll der Projektveranstalter zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen unter folgenden Voraussetzungen befugt sein: (i) Es handelt sich bei ihm um eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i.V.m. §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Körperschaft oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, (ii) die Unterstützer des Projekts erhalten für ihre Zuwendung keine Gegenleistung, sondern allenfalls ein rein symbolisches „Dankeschön“, (iii) das finanzierte Projekt wird in Verwirklichung seiner steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke durchgeführt wird und (iv) eine zweifelsfreie Zuordnung der Spenden zum jeweiligen Zuwendenden möglich ist.

¹⁹ S. auch hierzu *Aschenbeck/Drefke*, RdF 2019, 12–19.

²⁰ Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU, ABIEU vom 2.6.2022, L 151, 1.

²¹ BMF, 15.12.2017 – IV C 4–S 2223/17/10001, BStBl. I 2018, 246.

c) Crowdfunding/Crowdlending

In diesen Konstellationen würden die Projektunterstützer ihr Vermögen lediglich umschichten, so dass ein Spendenabzug ausscheidet.

2. Risiko der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuereinbehalt

Die Regeln zum Kapitalertragsteuereinbehalt haben sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Während in typischen Crowdfunding-Strukturen bis einschließlich 2019 regelmäßig weder der inländische Projektveranstalter/Kreditnehmer noch eine (etwaige) inländische Vermittlungsplattform zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf an die Investoren gezahlte Vergütungen verpflichtet war, hat der Gesetzgeber ab 2020 die Vorschriften sukzessive verschärft, so dass nunmehr insbesondere die (inländischen) Vermittlungsplattformen einem erhöhten Haftungsrisiko ausgesetzt sind. Dies betrifft weniger die (Sonder-) Fälle des Crowdfunding und des gewinnabhängigen Crowdlending, bei denen schon bislang der inländische Projektveranstalter zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet sein konnte. Die Änderung betreffen vielmehr den (Regel-)Fall des festverzinslichen Crowdlending, bei dem es bislang nicht zu einer inländischen Kapitalertragsteuerpflicht kam.

a) Ausgangslage

Die Regeln zum Kapitalertragsteuereinbehalt in den §§ 43 ff. EStG sind sehr technisch. Vereinfacht gesprochen wird bei bestimmten Kapitalerträgen die Einkommensteuer des Gläubigers dieser Erträge (bei natürlichen Personen die sog. Abgeltungsteuer, § 32d EStG) durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (sog. Kapitalertragsteuer). Der Kanon dieser Kapitalerträge ist abschließend in § 43 Abs. 1 EStG geregelt. Die Höhe der Kapitalertragsteuer beträgt in den beim Crowdfunding relevanten Fällen regelmäßig 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (im Ergebnis 26,375%), vgl. § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG. Wer zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet ist, ergibt sich (abschließend) aus § 44 Abs. 1 EStG und richtet sich nach der Art der Kapitalerträge: Bei Dividenden (Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)²² und Zinsen auf partiarische Darlehen (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG) ist dies der Schuldner der Kapitalerträge (§ 44 Abs. 1 S. 2 EStG), bei „normalen“ festverzinslichen Darlehen (Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EStG) die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (regelmäßig ein zwischengeschaltetes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut), § 44 Abs. 1 S. 4 EStG; umgekehrt bestand für „normale“ Schuldner von Zinsen auf festverzinsliche Darlehen (natürliche und juristische Person, die kein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut waren) grundsätzlich keine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuereinbehalt auf solche Zinsen.

b) Ursprünglich: keine Kapitalertragsteuerpflicht beim festverzinslichen Crowdlending

Fall:

X gewährt über eine inländische Plattform ein festverzinsliches Darlehen an einen inländischen Projektveranstalter.

X erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG), die der Abgeltungsteuer unterliegen. Der Projektveranstalter war nicht zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet, da es sich bei diesem nicht um ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchst. b EStG handelt. Zwar wird für die Kreditvergabe ein Kreditinstitut eingeschaltet. Dieses tritt aber die Forderung aus dem Kreditvertrag an die Anleger ab, sobald der Kreditvertrag zustande gekommen ist. Der Kreditnehmer zahlt anschließend die Forderung zuzüglich Zinsen über die Plattform an die Anleger zurück. Auch der Plattformbetreiber war (mangels Qualifikation als ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut) nicht als auszahlende Stelle nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchst. b EStG zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet. Die Besteuerung der Kapitalerträge erfolgte beim festverzinslichen Crowdlending bisher somit nicht im Steuerabzugsverfahren, sondern nur bei Angabe der Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung durch die Anleger nach § 32d Abs. 3 EStG.²³

Die Besteuerung der Kapitalerträge hing bis 2019 somit ausschließlich davon ab, dass der Anleger diese Einkünfte auch tatsächlich erklärte. Die Finanzverwaltung befürchtete hier offensichtlich ein Vollzugsdefizit.²⁴ Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und seit 2020 in zwei Schritten ein Kapitalertragsteuereinhalts- und -haftungssystem speziell für (festverzinsliche) Crowdlending-Sachverhalte eingeführt, das das bisherige Kapitalertragsteuersystem um überraschende Nuancen (wie eine Belehrungspflicht durch Intermediäre) erweitert hat und zu – auch (und gerade) für erfahrene Praktiker – unerwarteten Ergebnissen führt.

c) Einführung einer Kapitalertragsteuerpflicht durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften²⁵ wurden die Regelungen über den Kapitalertragsteuerabzug speziell für Crowdfunding-Sachverhalte ergänzt.

22 In Sonderfällen kann es bei Dividenden auf girosammelverwahrten Aktien auch zu einer Einbehaltspflicht der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle (regelmäßig ein zwischengeschaltetes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, ggf. auch Cleastream) kommen (§§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a), 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 EStG).

23 So auch ausdrücklich BT-Drs. 19/13436, 117.

24 In der Begründung zur gesetzlichen Neuregelung (BT-Drs. 19/13436, 117) heißt es dazu jedenfalls: „Die Vorschrift verbessert somit die Verifikation von Steuerzahlungen beim Crowdlending.“

25 Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBl. I 2019, 2451.

Der neue § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchst. c S. 1 EStG regelt, dass die Einkommensteuer auf Zinsen auch dann durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben wird, wenn die Zinsen aus einer Forderung stammen, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurde. In dem neuen § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchst. c S. 2 EStG wird der Begriff Internet-Dienstleistungsplattform definiert. Eine Internet-Dienstleistungsplattform ist danach ein webbasiertes Medium, das Kauf- und Verkaufsaufträge in Aktien und anderen Finanzinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber zusammenführt und so einen Vertragsabschluss vermittelt.

Ergänzend zu dem neuen § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchst. c EStG bestimmt der neue § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 2a EStG (insbesondere) den inländischen Betreiber einer Internet-Dienstleistungsplattform oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers zur auszahlenden Stelle.²⁶

Dies hat zur Folge, dass nunmehr in diesen Fällen von dem inländischen Betreiber (oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers) einer Internet-Dienstleistungsplattform ein Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 26,375% vorgenommen werden muss, wenn er die Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt.

Fall:

X gewährt über eine inländische Plattform ein festverzinsliches Darlehen an einen inländischen Projektveranstalter.

X erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG), die der Abgeltungsteuer unterliegen. Der inländische Plattformbetreiber ist nunmehr zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet.

Die Neuregelungen waren erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2020 zufließen (§ 53 Abs. 42 Satz 2 EStG). Lange hielten diese Regelungen allerdings nicht Stand, denn bereits 2022 wurden die Vorschriften erneut geändert – und noch einmal signifikant verschärft.

d) Signifikante Erweiterung der Kapitalertragsteuerpflicht durch das Jahressteuergesetz 2022

Die wesentliche Änderung durch das Jahressteuergesetz (JStG) 2022²⁷ ist die Verpflichtung eines inländischen Projektveranstalters (!) zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf festverzinsliche Darlehen – flankiert von einer Sekundärhaftung der (inländischen) Plattform.²⁸ Das Gesetz enthält nunmehr die folgende Kapitalertragsteuereinbehalt-/haftungskaskade (§ 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 2a EStG):

„(1) ⁴Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist (...)

2a. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a

a) der *inländische* Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform

im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2, der die Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt,

b) das *inländische Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut* im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das *inländische Zahlungsinstitut* i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder das inländische E-Geld-Institut i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das die Kapitalerträge im Auftrag des inländischen oder ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2 oder nach Vermittlung der Kapitalforderung durch eine Internet-Dienstleistungsplattform für den Schuldner der Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt,

c) der *Schuldner der Kapitalerträge*, wenn es keinen inländischen Abzugsverpflichteten nach Buchstabe a oder b gibt. *Der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2 (Plattformbetreiber) haftet in diesem Fall für die nicht einbehaltenen Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Der Plattformbetreiber haftet nicht nach Satz 2, wenn er den Schuldner der Kapitalerträge auf seine Verpflichtung, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen hingewiesen und dies dokumentiert hat;*“

Kern der Neuregelung ist die Statuierung einer Einbehaltspflicht beim Projektveranstalter (= Schuldner der Kapitalerträge). Diese Verpflichtung eines „normalen“ Steuerpflichtigen (ggf. sogar einer Privatperson (!)) zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf „normale“ Zinsen ist ein Novum im deutschen Steuerrecht. Die Neuregelungen sind bereits zum 1.1.2023 in Kraft getreten (Art. 30 Abs. 6 JStG 2022).²⁹

Hintergrund der Regelung war offensichtlich, dass sowohl die Plattformbetreiber als auch die Zahlungsdienstleister, die den Zahlungsverkehr abwickeln, häufig im Ausland ansässig waren und sind. Sie können daher nicht zum Kapitalertragsteuereinbe-

²⁶ In bestimmten Fällen ist darüber hinaus (bzw. stattdessen) nunmehr das von der Internet-Dienstleistungsplattform beauftragte inländische Kreditinstitut zum Steuerabzug verpflichtet, vgl. BT-Drs. 19/14909, 10.

²⁷ Jahressteuergesetz (JStG) 2022 vom 16. Dezember 2022, BGBl. I 2022, 2294.

²⁸ Daneben wurde der Kapitalertragsteuereinbehalt für Darlehen, die über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt werden, einheitlich geregelt: Der bisherige § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchst. c EStG hatte unterstellt, dass Forderungen, die über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt werden, stets Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sind. In der Praxis werden solche Darlehen aber häufig so ausgestaltet, dass es sich auch um Darlehen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG handeln kann. Eine exakte Unterscheidung, ob das vermittelte Darlehen zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 7 EStG führt, ist in der Praxis oft schwierig. Daher werden die verschiedenen in der Praxis vorkommenden Varianten zukünftig gemeinsam unter der neuen Nummer 8a des § 43 Abs. 1 S. 1 EStG erfasst, vgl. BT-Drs. 20/3879, 94.

²⁹ S. dazu auch *Herkenroth*, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 44 EStG, Rn. 33 ff. (Stand: Juli 2023); *Mann*, in: Kirchhof/Kulosa/Rat-schow (Hrsg.), BeckOK EStG, § 44 Rn. 81a (Stand: Okt. 2023).

halt verpflichtet werden. Darüber hinaus gibt es laut Gesetzesbegründung Inlandsfälle, in denen die Forderungen über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurden und der Schuldner selbst die Abwicklung der Zahlungsströme der Darlehen übernimmt. Damit es auch in solchen Fällen einen Abzugsverpflichteten gibt, soll in diesen Fällen der Schuldner zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet werden.

Da die Schuldner der Kapitalerträge in vielen Fällen Unternehmen (ggf. sogar Privatpersonen) sind, die keine Erfahrung beim Einbehalt und der Abführung von Kapitalertragsteuer haben und sich der damit verbundenen Pflichten nicht bewusst sind, soll – wie die Gesetzesbegründung „unschuldig“ formuliert – eine entsprechende Aufklärung durch die Plattformbetreiber erfolgen. Da die Plattformbetreiber die Darlehen gewerbsmäßig vermitteln, sei nämlich davon auszugehen, dass sie über alle notwendigen Informationen in Bezug auf den Kapitalertragsteuereinbehalt verfügen. Die Aufklärungspflicht der Plattformbetreiber solle darüber hinaus durch eine entsprechende Haftungsnorm durchgesetzt werden.³⁰

Für die Praxis bedeutet dies: Auch wenn inländische Plattformbetreiber nicht unmittelbar in die Zahlungsabwicklung beim Crowdlending involviert sind, droht für sie eine Haftung (!) für nicht vom Projektveranstalter einbehaltene Kapitalertragsteuer. Diese Sekundärhaftung kann jedoch durch entsprechende Aufklärungs- und Dokumentationspflichten vermieden werden. Leider gibt das Gesetz keinerlei Anhaltspunkte, wie genau diese Pflichten zu erfüllen sind. Hier wäre entsprechende Hilfestellung durch ein BMF-Schreiben dringend geboten. Bis dahin sollte große Sorgfalt auf eine ausführliche Dokumentation gelegt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Die Aussichten, die die ECSPR den Marktteilnehmern und, noch wichtiger, der Realwirtschaft – von Innovatoren, Unternehmen bis hin zu kleinen und mittleren Unternehmen sowie privaten Haushalten – bietet, ist ein durchaus positiver Wandel. Sie schafft einen effizienteren Markt, auf dem sich

Investoren und Investitionsempfänger zum gegenseitigen Nutzen begegnen können. Trotz der positiven Aussichten gibt es immer noch zentrale Herausforderungen. Dazu gehört v.a. die Reform und Harmonisierung der steuerlichen Behandlung von Crowdfunding-Aktivitäten von CSP sowie von Investoren.

2. In steuerlicher Hinsicht ist zum einen anzumerken, dass nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Spendenabzug beim Crowdinvestor nur in engen Ausnahmefällen möglich ist.
3. Zum anderen sind insbesondere beim Crowdlending die Neuregelungen zur Kapitalertragsteuer zu beachten, die unter bestimmten Voraussetzungen einen inländischen Projektveranstalter zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichten. Flankierend dazu müssen inländische Plattformbetreiber nunmehr gesteigerten Aufklärungs- und Dokumentationspflichten nachkommen, um nicht für einen vom Projektveranstalter unterlassenen Kapitalertragsteuereinbehalt zu haften.



AUTOREN

Dr. Michael Huertas, LL.M., MBA, RA, Solicitor-Advocate (England & Wales), Solicitor (Ireland), ist globaler und europäischer Financial Services Praxisgruppenleiter der PricewaterhouseCoopers Legal AG in Frankfurt a. M.



Dr. Mathias Link, LL.M. (Columbia), RA/StB, Attorney-at-Law (NY), ist Partner im Bereich Financial Services bei der PricewaterhouseCoopers GmbH in Frankfurt a. M. Zu seinen Mandanten zählen Banken, Finanzdienstleister und Fondshäuser, die er umfassend in steuerlichen Angelegenheiten berät.

30 BT-Drs. 20/3879, 95.